

# **Supervision und Coaching für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 25. Oktober 2022 die Neufassung der Rahmenrichtlinie Supervision und Coaching beschlossen, sie trat mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1.2023 in Kraft.

# Wesentlichste Änderung

Die Kosten für Supervision und Coaching von Pfarrerinnen und Pfarrern in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden im Rahmen der Honorarrichtlinien übernommen, sie sind Teil der Aufwendungen für den Pfarrdienst und werden aus der Pfarrbesoldungsumlage finanziert. Die Kosten der entsprechenden Maßnahmen für Theologinnen und Theologen auf landeskirchlicher Ebene werden über den landeskirchlichen Haushalt abgewickelt.

## Antragsverfahren und finanzielle Abwicklung

#### Supervision und Coaching auf Antrag der Pfarrerinnen und Pfarrer

- 1. Antrag vor Beginn von Supervision oder Coaching an die Dienstvorgesetzte / den Dienstvorgesetzten
  - a. Supervision und Coaching soll bei den auf der landeskirchlichen Liste geführten Personen in Anspruch genommen werden. (Supervisorin, Supervisor oder Coach, von der Kirchenleitung empfohlen: <a href="https://hauptstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2023/03/Gesamtliste\_02.03.2023\_NNS\_mit-Gruppensupervision-1.pdf">https://hauptstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2023/03/Gesamtliste\_02.03.2023\_NNS\_mit-Gruppensupervision-1.pdf</a>
  - b. Begründete Ausnahmen (Entscheidung für eine Person, die nicht auf der Liste aufgeführt ist) sind 2023 noch möglich Genehmigung durch die Dienstvorgesetzten, notwendige Voraussetzung jedoch in jedem Fall ein Abschluss nach DGSv oder vergleichbar und eine schriftliche Begründung zur Fach- und Feldkompetenz der Supervisorin, des Supervisors oder Coaches. (Bei Fragen hilft die Fachstelle für Supervision und Coaching).
- Dauer der Supervision / des Coachings:
   Anträge können für maximal 6 Termine (à 90 min) bei Einzelsupervision / Coaching oder 10 Termine (à 180 min) für Pfarrteams oder Gruppensupervision gestellt werden.
- 3. Neben der Einzelsupervision/Coaching wird insbesondere Gruppensupervision oder Gruppencoaching empfohlen.

- 4. Genehmigung im Rahmen der Honorarrichtlinien sollten im Einzelfall höhere Sätze vereinbart werden, werden die übersteigenden Kosten nicht über die Pfarrbesoldungsumlage finanziert, diese müssen selbst getragen werden.
- 5. Vertretungsregelung ist sicherzustellen.
- 6. Auf angemessene Entfernung achten <u>Fahrtkosten</u> für Pfarrpersonen auf dem üblichen Weg für Dienstfahrten (Anstellungsträger), Fahrtkosten der Supervisorinnen, Supervisoren oder Coaches werden nicht gesondert übernommen.
- 7. Genehmigung der Dienstvorgesetzten

#### **Gruppensupervision oder Pfarrteam**

Es gilt das beschriebene Antragsverfahren analog, die Anteile für die Pfarrerinnen und Pfarrer werden aus der Pfarrbesoldungsumlage übernommen.

- Supervision von Mitarbeitenden im gemeinsamen pastoralen Amt Erstattung möglich
- Multiprofessionelles Team anteilige Erstattung über die Pfarrbesoldungsumlage
- Supervision von Gremien keine Erstattung über die Pfarrbesoldungsumlage

#### Abrechnungsverfahren:

- 1. Rechnung der Supervisoren oder Coaches an Pfarrerin oder Pfarrer, Zahlung durch Pfarrerin oder Pfarrer
- 2. Antrag auf Erstattung durch Pfarrerin oder Pfarrer für genehmigte Supervisions- oder Coachingprozesse an die genehmigende Dienststelle (siehe Abrechnungsformular)
- 3. Bearbeitung durch genehmigende Dienststelle (s. Formular)
- 4. Evangelische Hauptstelle: Aufnahme der statistischen Daten und Weitergabe an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes (Kostenträger Pfarrbesoldung 11010006);
- 5. Erstattung der vorgelegten Kosten bzw. des Zuschusses aus der Pfarrbesoldungsumlage durch die Finanzbuchhaltung im Landeskirchenamt an die Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Mitarbeitende im gemeinsamen pastoralen Amt.
- 6. Von dem Fachbereich Supervision und Coaching wird ein Evaluationsverfahren entwickelt.

## Zuständigkeit für inhaltliche Fragen und Abrechnungen

#### **Evangelische Hauptstelle**

für Familien- und Lebensberatung Graf-Recke-Straße 209a 40237 Düsseldorf

Referentin für den Fachbereich Supervision und Coaching – Gabriele Kibat Tel.: 0211 3610305 oder Mail: gabriele.kibat@ekir.de

Abrechnungen per Mail an: abrechnung.supervision@ekir.de Ansprechpartnerin: Andrea Brix, Tel.: 0211 4562 – 441, andrea.brix@ekir.de

#### Landeskirchenamt

der Evangelischen Kirche im Rheinland:

#### Dezernat 1.1 – Theologie und Ökumene:

Eva Bernhardt Jutta Kaster

Dezernat 2.1 – Personalverwaltung: Dienstrecht – angeordnete Maßnahmen –

Iris Döring Gabriele von der Heidt

## **Dezernat 2.2 – Personalentwicklung:**

Für Theologinnen und Theologen auf landeskirchlicher Ebene – angeordnete Maßnahmen aus Bewerbungsverfahren und Probedienst –

Dr. Volker Lehnert Herbert Plischke Sandra Reinking